

## 4. Quellen zum Einwohnerwesen

### 4.1. Bürger- und Einwohnerannahme, Staatsangehörigkeit

Laufzeit: 1259, 1317-1356, 1591-1930

digitalisiert durch Ancestry.com Deutschland GmbH ([www.ancestry.de](http://www.ancestry.de))

Unabhängig von der ständischen Gliederung unterteilten sich die ständigen Bewohner Lübecks wohl bereits seit dem 12. Jh. in Bürger und Einwohner<sup>1</sup>. Die Söhne eingesessener Bürger mussten das Bürgerrecht ebenso beantragen, wie jeder zugezogene Familienvater, der sich länger als drei Monate in Lübeck aufhielt und hier „eine selbständige Nahrung – gleich welcher Art, als Kaufmann oder Handwerker – betrieb [...] und seine Kinder ebenso, wenn sie älter als 12 Jahre und mündig waren“<sup>2</sup>. Bei diesen (Neu-) Bürgern schrieb das Lübische Recht Ausnahmen für Angehörige bestimmter Berufszweige oder Bevölkerungsgruppen nicht vor. So finden sich in den Neubürgerlisten des 14. Jh.s nicht nur Kaufleute und Handwerker, sondern auch „Frauen, Gesellen und Knechte [...], Fischer, Träger, Schweinetreiber, Sandfahrer, Büchenschützen [...] und viele andere“<sup>3</sup>. Jedoch nicht alle Angehörige dieser Berufe wurden Bürger: Während Kaufleute und Handwerksmeister das Bürgerrecht erwerben mussten, um ihren Beruf ausüben zu dürfen, drang der Rat bei Angehörigen der unteren Schichten nicht darauf (= Einwohner). Kleriker und Adlige unterstanden wegen ihrer Bindung an außerstädtische Autoritäten nicht dem Stadtrecht. Diese „Eximierten“ durften innerhalb der Stadt keinen Grund- oder Hauseigentum unter eigenem Namen erwerben.

Zu beantragen war das Bürgerrecht vor der Kämmerei, dort wurden besondere Verzeichnisse geführt, die die Namen und Berufe der Neubürger und ihrer Bürgen<sup>4</sup> enthielten. Überliefert sind aus dem Mittelalter lediglich Bruchstücke dieser Aufzeichnungen: ein Fragment ist aus dem Jahr 1259 erhalten, des weiteren verwahrt das AHL – zum Teil im Original, zum Teil nur noch in Form einer Abschrift des 19. Jh.s – die sogenannten civilitates (= Neubürgerlisten) der Kämmerei für die Jahre 1317-1356.

Die Neubürgerliste von 1259 ist veröffentlicht in

Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Bd. II, Teil 1, 1858, Nr. 31, S. 22.

Die Civilitates 1317-1356 sind sämtlich ediert in:

Olof *Ahlers* (Hrsg.), *Civilitates – Lübecker Neubürgerlisten 1317-1356* (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, hrsg. vom Archiv der Hansestadt, Reihe A, Bd. 19), Lübeck 1967.

Erst seit 1591 liegt eine geschlossene Überlieferung vor: die in diesem Jahr beginnenden Bürgerannahmebücher der Kämmerei weisen in zeitlicher Folge ebenfalls nur Namen und Berufe der Neubürger und der jeweils zwei Bürgen auf,

<sup>1</sup> Erich *Hoffmann*, Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter: die große Zeit Lübecks. In: Antjekathrin Großmann (Hrsg.), *Lübeckische Geschichte*, 3. Aufl. Lübeck 1997, S. 79-339, hier S. 228.

<sup>2</sup> Wilhelm *Ebel*, *Lübisches Recht*, Bd. 1, Lübeck 1971, S. 272.

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> „Für die Einhaltung der Bürgerpflichten während der ersten zehn Jahre wie auch für die Zahlung des Bürgergeldes mussten Neubürger Bürgen stellen.“ *Hoffmann*, wie Fn. 1, S. 231.

auch hier fehlen Herkunftsnachweise fast vollständig. Für den Zeitraum 1610-1675 ist die Wehr (Muskete, Harnisch, Rohr oder Gewehr) angegeben, die der Neubürger bei seiner Annahme vorzeigen musste. Die Zahlung des Bürgergeldes ist bis 1626 nur dann besonders notiert worden, wenn die Höhe vom Normalsatz für Bürgersöhne oder Amtsmitglieder (5 Reichstaler) abwich. Seit 1626 wurde die Summe des gezahlten Bürgergeldes immer eingetragen. Die Bürgerannahmebücher 1591-1801 sind in der Personenkartei verzettelt.

Nach der Annahme musste der Neubürger vor der Kämmerei bzw. seit dem 16. Jh. vor dem Rat den Bürgereid leisten. Erst dadurch trat er „in die Gemeinschaft der Lübecker Bürgerschaft [ein] mit allen Rechten und Pflichten und der Bereitschaft, sich an das gültige Stadtrecht zu halten. Durch den Eid wurde dabei vor allem auch der leitenden Bürgerrepräsentation Treue, Huld und Gehorsam gelobt“<sup>5</sup>. Die Eidesleistung wurde in besonderen Bürgereidbüchern verzeichnet.

Die nicht mit dem Bürgerrecht ausgestatteten Einwohner unterstanden ebenfalls dem Stadtrecht und genossen den Schutz der Stadt. Erst mit Erlass eines Mandats am 19. Januar 1611 schuf der Rat zwecks engerer Bindung dieser unteren sozialen Schichten an die Stadt ein besonderes Einwohnerrecht: Während „Rentner, d.h. von den Erträgen ihrer Kapitalien Lebende, Gelehrte, Kaufleute, Brauer und die Mitglieder der großen und kleinen Ämter“<sup>6</sup> Bürger werden konnten „und dafür als Bürgerkinder 5 Rt. [= Reichstaler], als Fremde nach Vermögen, mindestens aber 10 Rt., Bürgergeld erlegen“<sup>7</sup> mussten, sollten die „übrigen aber, so in den geringsten Aemtern sitzen, wie denn auch die Bootsleute, Drägers, ArbeitsVolk und Tagelöhner, in der Stadt und vor den Thören wohnend, [...] umb 2 Reichstaler zugelassen werden; doch soll man sie in ein absonderliches Buch schreiben, und sollen sich dieselben in continenti [= im Anschluss] auf der Kämmerei mit aufgerichteten Fingern leiblichs Eides verpflichten, dass sie neben ihren bürgerlichen Eidt, den sie sonst vollkommen vor den Rath schweren sollen, sich zu Wasser undt Landt, wenn ein Ehrb. Rath gebeut, willig und persönlich wollen gebrauchen lassen.“<sup>8</sup> Die wegen dieser möglichen Verpflichtung zum Kriegsdienst auch als Soldatenbürger bezeichneten Einwohner konnten bis 1621 durch Nachzahlung von drei Reichstalern das volle Bürgerrecht erwerben.<sup>9</sup> Die im Mandat erwähnten Register über die Einwohner-Aufnahme liegen im Bestand Kämmerei des AHL für die Jahre 1680-1839 vor.

Das „Regulativ für die Aufnahme zum Bürger- und Einwohnerrecht“ vom 27. Oktober 1810 schrieb der Kämmerei die Führung eines separaten, „alle dabey vorkommenden wesentliche Umstände und die von den Bürgen besonders

---

<sup>5</sup> Ebd.

<sup>6</sup> Antjekathrin *Graßmann*, Lübeck im 17. Jahrhundert: Wahrung des Erreichten, in: Dies. (Hrsg.), Lübeckische Geschichte, 3. Aufl. Lübeck 1997, S. 435-488, hier S. 443.

<sup>7</sup> Ebd.

<sup>8</sup> Zitiert nach: Olof *Ahlers* (Hrsg.), *Civitates*. Lübecker Neubürgerlisten 1317-1356 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, hrsg. vom Archiv der Hansestadt, Reihe A, Bd. 19), Lübeck 1967, S. 6.

<sup>9</sup> *Graßmann*, Lübeck im 17. Jahrhundert, wie Fn. 6, S. 443f.

übernommenen Verbindlichkeiten vollständig enthaltende[n]<sup>10</sup> Protokolls über die Annahme jedes neuen Bürgers und Einwohners vor, in dem auch der Tag der Eidesleistung nachträglich zu notieren war. Dieses – im Vergleich zu den bisherigen und parallel fortgeschriebenen Bürger- und Einwohnerannahmebüchern – wesentlich aussagekräftigere „Bürger- und Einwohner-Receptionsprotokoll“ wurde seit 1813 von der seitdem für die Bürger- und Einwohnerannahme zuständigen Wette geführt.<sup>11</sup> Die Einträge in den Matrikeln sind in der alphabetisch nach den Familiennamen der Bürger und Einwohner sortierten „Bürgerkartei“, die ebenfalls im AHL verwahrt wird, erschlossen. Für den Zeitraum seit 1814 gibt es im Bestand „Stadt- und Landamt“ Anlagen [= Beiakten] zu den Receptionsprotokollen, die z.B. Kopien von beigebrachten Urkunden enthalten können. Diese unsignierten Beiakten sind bis 1870 anhand des Datums der Bürgerannahme, seit 1871 mit Hilfe der dem neu angenommenen Einwohner oder Bürger im Protokoll zugewiesenen laufenden Nummer zu ermitteln, die auch auf der zugehörigen Karte der Bürgerkartei verzeichnet ist.

Die Unterscheidung zwischen Bürger- und Einwohnerrecht ist am 23. September 1848 durch Verordnung des Senats aufgehoben und stattdessen ein einheitliches Bürgerrecht eingeführt worden.<sup>12</sup> Der „Nachtrag zur Verordnung vom 23. September 1848, die Aufhebung des Unterschiedes zwischen Bürgern und Einwohnern betreffend“, beseitigte die bis dahin noch bestehende Beschränkung der Bürgerschaft auf Angehörige der christlichen Kirche. Seitdem bestand die „Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts für alle Bewohner des Lübeckischen Staates, welche selbständig eine Nahrung treiben oder zum Behufe der Verheirathung proclamirt sein wollen, ohne Rücksicht auf deren religiöse Bekenntnis“<sup>13</sup>. Somit war es erstmals auch den Einwohnern jüdischen Glaubens möglich, das Bürgerrecht zu gewinnen.<sup>14</sup> Ebenfalls seit 1848 konnte das Bürgerrecht auch von den Bewohnern des Landgebietes erworben werden – bis dahin war dies mit Ausnahme des Städtchens Travemünde<sup>15</sup> nur im Stadtgebiet möglich. Die Bürgermatrikeln für das Landgebiet wurden zunächst vom Landgericht, seit 1852 vom Landamt geführt (Beiakten liegen im Bestand „Stadt- und Landamt“ für den Zeitraum 1850-1870 vor). Nach der Zusammenlegung des Stadtamtes mit dem Landamt 1871 zum Stadt- und Landamt sind die Neubürger im Landgebiet mit in die allgemeinen Bürgermatrikeln eingetragen worden. Ein Bürgergeld musste bis 1902 bezahlt werden, 1919 wurde das alte Bürgerrecht abgeschafft, seitdem galten alle Bewohner Lübecks als Staatsbürger.

---

<sup>10</sup> Sammlung Lübeckischer Verordnungen und Bekanntmachungen (= SLVB) 1 (1813/14), S. 264-268, hier S. 267f.

<sup>11</sup> SLVB 1 (1813/14), Nr. 39, S. 45.

<sup>12</sup> Ahlers, wie Fn. 8, S. 7. Den Wortlaut der Verordnung siehe in: SLVB 15 (1848), Nr. 34, S. 92f.

<sup>13</sup> SLVB 15 (1848), Nr. 59, S. 180.

<sup>14</sup> „Die am 30. Dezember 1848 verkündete Verfassung verpflichtete alle selbstständigen Bewohner zum sofortigen Erwerb des Bürgerrechts. Nachdem die Juden tags darauf vereidigt worden waren und die Lübecker Bürgerbriefe erhalten hatten, endete für sie eine mehr als 42jährige Periode der Schattenexistenz in einem rechtsfreien Raum.“ Peter Guttkuhn, Die Geschichte der Juden in Moisling und Lübeck. Von den Anfängen 1656 bis zur Emanzipation 1852. (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, hrsg. vom Archiv der Hansestadt, Reihe B, Bd. 30), Lübeck 1999, S. 236f.

<sup>15</sup> In: AHL, Altes Senatsarchiv Interna Travemünde 20/1 liegen u.a. Listen der 1586-1592 in Travemünde geleisteten Bürgereide vor.

Das AHL verwahrt außerdem drei Bände des mit Gründung des Deutschen Reichs 1871 eingerichteten „Verzeichnisses der in den Lübeckischen Staatsverband Aufgenommenen“. Auch hierzu liegen Beiakten vor. Zu bestellen sind diese anhand der laufenden Nummer der Aufnahme in den Lübeckischen Staat. Diese geht hervor aus den Staatsangehörigkeitsverzeichnissen oder dem entsprechenden Eintrag in der Bürgerkartei.

**Tab. 1: Quellen zur Bürger- und Einwohnerannahme sowie zur Staatsangehörigkeit im Archiv der Hansestadt Lübeck**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>Laufzeit</b>	<b>ausstellende Behörde</b>	<b>Signatur</b>
Verzeichnis der im Jahre 1259 von Fastnacht (Febr. 25) an zu Lübeck aufgenommenen Bürger	Innere Stadt	1259	Kämmerei	Urkunden Interna 3b
Civilitates (= Neubürgerlisten)	Innere Stadt	1317-1356	Kämmerei	Kämmerei 1095 <sup>16</sup> Hs. 820 <sup>91</sup> (Abschrift)
Bürgereidliste	Städtchen Travemünde	1586-1592	Rat	ASA Interna Travemünde 20/1
Bürgerannahmebücher (4 Bände)	Innere Stadt	1591-1811, 1813-1865	Kämmerei	Kämmerei 1337-1340
Bürgermatrikel für Travemünde (2 Bände)	Städtchen Travemünde	1643-1879	Stadthauptmann	Stadthauptmann Travemünde
Einwohner-Annahmebücher (4 Bände)	Innere Stadt und „vor den Toren“	1680-1839	Kämmerei	Kämmerei 1341-1344
Bürgereidbücher (5 Bände, 1 Register 1785-1832)	Innere Stadt	1691-1870	Rat	ASA Interna, 2568-2573
Bürger- und Einwohner Receptionsprotokoll	Innere Stadt	1810-1826	Kämmerei, seit 1813 Wette	Stadt- und Landamt
Bürger- und Einwohner-Matrikel mit Beiakten (erschlossen durch die Bürgerkartei)	Innere Stadt	1827-1848	Wette	Stadt- und Landamt
Bürgermatrikel mit Beiakten	Innere Stadt	1848 – 1870	Wette, seit 1852 Stadtamt	Stadt- und Landamt
Bürgermatrikel für das Landgebiet mit Beiakten	Landgebiet	1848 – 1870	Landgericht, seit 1852 Landamt	Stadt- und Landamt
Bürgermatrikel mit Beiakten	Lübeckischer Staat	1871-1919	Stadt- und Landamt	Stadt- und Landamt
Verzeichnis der in den lübeckischen Staatsverband Aufgenommenen mit Beiakten (erschlossen durch die Bürgerkartei)	Lübeckischer Staat	1871-1930	Stadt- und Landamt	Stadt- und Landamt

<sup>16</sup> Dieses Kämmereibuch enthält nur die Civilitates 1337-1356. Das die Civilitates 1317-1336 enthaltende Kämmereibuch 1316-1338 (AHL, Kämmerei 1094) ist nach kriegsbedingter Auslagerung verschollen.

Abgesehen von den in *Tab. 1* aufgelisteten Quellen zur Bürger- und Einwohnerannahme werden im Bestand „Altes Senatsarchiv (= ASA) Interna Bürgerrecht“ neben Akten allgemeinen Inhalts auch Einzelfallakten zu folgenden Betreffen verwahrt:

**Tab. 2: Einzelfallakten zu Bürgerannahmen und -entlassungen, Reservierungen, Schutzgenossenschaft usw. im Bestand „ASA Interna Bürgerrecht“**

<b>Betreff</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>Signatur</b>	<b>Namensregister (AHL, Findbuch 11-1, Bd. 1)</b>
Bürgerannahme	1545-1870	ASA Interna 2585-2605	S. 207-217
Bürgerentlassungen	1451-1870	ASA Interna 2613-2625	S. 219-227
Reservierung des Bürger- und Heimatrechts	1827-1870	ASA Interna 2626-2635	S. 229-237
Schutzgenossenschaft	1585-1868	ASA Interna 2639-2646	S. 239-246
Recht auf Niederlassung	1830-1847	ASA Interna 2647	S. 247
Heimatberechtigung, Reichs- und Staatsangehörigkeit	1825-1899	ASA Interna 2660-2666	S. 249-260